

Hygienekonzept Version 1.0 der Yong-Schule Kiel e.V. für die Fortsetzung des Trainingsbetriebs

1 Vorbemerkung

Ab März 2020 ist der Vereinssport aufgrund präventiver Pandemiebekämpfung für einige Monate ausgesetzt worden. Als Yong-Schule Kiel e.V. möchten wir alles dafür tun, unter bestimmten Voraussetzungen den Trainingsbetrieb für unsere Mitglieder nunmehr so fortsetzen zu können, dass auch künftig eine unnötige Gesundheitsgefährdung für die Trainer*innen, Sportler*innen sowie Angehörige möglichst ausgeschlossen wird. Hierzu soll das vorliegende Hygienekonzept beitragen, das je nach Entwicklung der Pandemiebekämpfung fortgeschrieben wird.

2 Regelungen für die Yong-Schule Kiel e.V.

Seit dem 29.06.20 gilt in Schleswig-Holstein die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (siehe auch: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html#doc215c4238-f97d-40cc-8439-d4d4bc6c2ba7bodyText2); In dieser Verordnung sind insbesondere im § 11 den Sport betreffende Lockerungen enthalten. Hierin werden diverse Bezüge zu den §§ 2 bis 5 hergestellt, die für Teilbereiche zu berücksichtigen sind.

- Die allgemeinen Regelungen und Empfehlungen der Bundesregierung sowie die entsprechenden Hinweise des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportverbandes SH sind im Rahmen des Möglichen zu beachten.
- Dieses Hygienekonzept ist allen Vereinsmitgliedern, ggf. den Angehörigen und den Trainer*innen mitzuteilen.
- Als Hygienebeauftragte wird die Erste Vorsitzende, Josephine Trier, 0176 – 64283095, josephine.trier@gmx.de, festgelegt.
- Ein Aufenthalt im Trainingsbereich ist nur den Trainierenden und den Trainer*innen erlaubt. Nichttrainierende Bezugspersonen, die Trainierende bringen bzw. abholen, werden bei Betreten des Gebäudes um das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gebeten.
- Die Sportler*innen (oder deren Erziehungsberechtigte) und Trainer*innen erklären vor Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs einmalig schriftlich, dass eine gesundheitliche

Unauffälligkeit im Sinne der einschlägigen Symptome und Kriterien gegeben ist. Die Erklärungen sind vom Verein für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aufzubewahren. Die Trainer*innen nehmen die Erklärungen entgegen und leiten sie an die Hygienebeauftragte weiter.

- Die Teilnehmenden tragen sich für jede Trainingseinheit in leserlicher Schrift in die bewährten Anwesenheitslisten ein. Es ist sicherzustellen, dass dem Verein die aktuelle Wohnanschrift sowie telefonische und ggf. Mail-Erreichbarkeit mitgeteilt wurde.
- Vor jedem Training müssen Trainer*innen und Sportler*innen eine Handdesinfektion durchführen.
- Die Nutzung von Umkleidekabinen ist nur zum kurzfristigen An- bzw. Ablegen der Kleidung gestattet.
- Die Nutzung des WC ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Desinfektionsmittel werden für Sportler*innen und Trainer*innen am Halleneingang zur Verfügung gestellt.
- Die Begrüßung und Verabschiedung erfolgt ausschließlich mit einer Verbeugung.
- Die Anzahl der Trainingspartner*innen pro Trainingsgruppe richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Platzangebot. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten, insoweit nicht eine Partnerübung einen Kontakt erfordert. Es soll innerhalb der Trainingseinheiten kein unnötiger Wechsel von Trainingspartnern stattfinden.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für den Weg zum und vom Training ist dringend empfohlen.
- Ein Aufenthalt im Trainingsbereich ist nur den Trainierenden und den Trainer*innen gestattet. Erziehungsberechtigte werden gebeten, die Halle nur zum Bringen und Abholen ihrer Kinder zu betreten.
- Bedeutsame potenzielle Infektionsherde (z.B. Türgriffe, Klingel) sowie Trainingsgeräte (z.B. Pratzten, Dummy) müssen vor und nach jedem Training desinfiziert werden.

3 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei einem Infektionsverdacht

Wird in einem Verein ein Verdacht auf Covid-19-Infektion festgestellt, so müssen folgende Sofortmaßnahmen durch den Verein eingeleitet werden:

- a) Die Verdachtsperson erhält sofort eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- b) Die Verdachtsperson wird sofort isoliert.
- c) Betreuung durch eine zuständige Betreuungsperson (Trainer*in).
- d) Sicherstellung möglicher Infektionsquellen.
- e) Verstärkung der Händehygiene aller anderen Personen vor Ort.

Die verantwortlichen Trainer*innen sind gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht einer Covid-19-Erkrankungen (bei Personen innerhalb des Vereins) unverzüglich dem Gesundheitsamt Kiel (Tel. 0431 / 901-0) bzw. an das Bürger*innentelefon des Landes Schleswig-

Holstein unter 0431 79 70 00 01 (Montag - Freitag von 8 -18 Uhr) oder corona@lr.landsh.de zu melden. Sofort werden bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten informiert.

Inhalte dieser Meldung sind:

- a) Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung)
- b) Angaben zur meldenden Person
- c) Angaben zu betroffenen Personen (Name, Geschlecht, Adresse, Geb.-datum, Tel.-nr.)
- d) die Art der Symptome bzw. des Verdachtes
- e) Zeitpunkt der Beobachtung der Symptome
- f) Meldedatum an das Gesundheitsamt
- g) Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes – soweit bekannt

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Eine Wiederaufnahme eines Trainings für die Verdachtsperson ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

4 Schlussbestimmungen

Die hohe Anforderung an den Verein besteht darin, dass alle Hygienemaßnahmen umgesetzt werden, um der Pflicht zur Mitwirkung der Eindämmung nachzukommen. Bei Verstößen gegen die Hygienemaßnahmen seitens der Sportler*innen muss die Teilnahme am Training untersagt werden. Wir gehen davon aus, dass Sportler*innen, Trainer*innen sowie alle Mitwirkenden alles dafür tun, den Vereinsbetrieb wieder aufnehmen zu können und dennoch das Risiko einer Infektion minimal zu halten und alle entsprechenden Schutzmaßnahmen umzusetzen.

gez.

Josephine Trier